

CarSharing Kaiserstuhl Tuniberg e.V.
- Satzung vom 15.04.2015 -

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein trägt den Namen "CarSharing Kaiserstuhl Tuniberg e.V."
Er hat seinen Sitz in Breisach.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung umweltverträglicher Mobilität. Der Verein will dies erreichen durch:

1. die Beratung der Vereinsmitglieder über die Nutzung und Verwendung geeigneter Verkehrsmittel
2. die gemeinschaftliche Nutzung von Fahrzeugen
3. Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Nichtaufnahme kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung. Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt oder die Bedingungen des Nutzungsvertrages nicht einhält, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen auf der Mitgliederversammlung.

Vertreter von juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, dürfen keine Vorstandsämter übernehmen.

Die Mitgliedschaft verpflichtet zum Eintreten für die Ziele des Vereins und zur pünktlichen Zahlung der festgesetzten Beiträge.

Die Mitglieder haben das Recht, einen Nutzungsvertrag zur gemeinschaftlichen Nutzung von Fahrzeugen abzuschließen, dessen Form und Bedingungen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung

§ 7 Stimmrecht

Alle natürlichen Personen und juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht.

Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nur soweit zulässig, als ein Mitglied jeweils nur ein anderes Mitglied, und zwar mit dessen schriftlicher Vollmacht, vertreten kann.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand,
- b) dem Kassenführer,
- c) dem Schriftführer
- d) einem oder mehreren Beisitzer(n)

Der Gesamtvorstand (**im Weiteren der „Vorstand“ bezeichnet**) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, auch für die weiteren Aufgaben im Sinne des Vereinszweckes zuständig.

Der Vorstand wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Er ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn dies die Mehrheit der Vorstandsmitglieder schriftlich verlangt.

Die

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, welches mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und deren Abstimmungsergebnis enthält und welches der Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnet. Dies geht unverzüglich an alle Vorstandsmitglieder.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst nach Abschluss des Geschäftsjahres innerhalb der nächsten sechs Monate, zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, aber nicht weniger als fünf Prozent der Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstands vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, bzw. Rechnungsprüferinnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:

- a) Haushaltsplan des Vereins
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Aufgaben des Vereins
- d) Richtlinien für den An- und Verkauf von Fahrzeugen
- e) Gestaltung und Bedingungen der Nutzungsverträge
- f) Satzungsänderungen
- g) eingebrachte Anträge
- h) Festsetzung der Mitgliedbeiträge

Anträge für die Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist können Anträge nur berücksichtigt werden, wenn sie von mindestens zehn Prozent jedoch mindestens fünf der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sind und ihre Behandlung von der Mehrheit der Mitgliederversammlung nicht abgelehnt wird.

Die Mitgliederversammlung fällt ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder diese Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer erfolgt geheim, wenn dieses von einem Mitglied verlangt wird. Eine Listenwahl ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung.

Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Auf Beschluss der Versammlung kann Nichtöffentlichkeit für bestimmte Tagesordnungspunkte hergestellt werden.

Die Mitgliederversammlung fällt ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder diese Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer erfolgt geheim, wenn dieses von einem Mitglied verlangt wird. Eine Listenwahl ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung.

Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Auf Beschluss der Versammlung kann Nichtöffentlichkeit für bestimmte Tagesordnungspunkte hergestellt werden.

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Satzungsänderungen

Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung erforderlich. Eine Satzungsänderung ist nur möglich, wenn der Antrag auf Änderung in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung enthalten war.

§ 12 Auflösung der Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an den VCD, Kreisverband Südlicher Oberrhein, ersatzweise an den BUND, Regionalverband Südlicher Oberrhein, sofern diese zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins noch bestehen.